

## Kostenregelung für den Intensivkurs Deutsch und den Kompaktkurs Deutsch

### 1. Geltungsbereich

#### a. Sachlich

Regelung zur Erhebung von Kosten für die Teilnahme an intensiven Deutschkursen, welche vom Sprachenzentrum der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) angeboten werden.

#### b. Persönlich

Teilnahmeberechtigt an diesen Deutschkursen sind ausländische Studienbewerber/innen, die einen Zulassungsbescheid für einen Studiengang an der KU unter dem Vorbehalt des Bestehens der DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder einer adäquaten, in der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der KU (Immatrikulationssatzung) vorgesehenen Sprachprüfung, erhalten haben.

Ausgenommen von der Berechtigung an der Teilnahme sind ausländische Studienbewerber/innen, die einen Zulassungsbescheid für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang unter dem Vorbehalt des Bestehens der DSH oder einer adäquaten Sprachprüfung erhalten haben.

### 2. Angebot und Dauer der Kurse

Angeboten werden

- a. der „Intensivkurs Deutsch“, gerichtet auf die Vorbereitung zur DSH. Der Kurs hat eine Dauer von 8 Monaten (2 Semester) und umfasst insgesamt ca. 625 Unterrichtsstunden und
- b. der „Kompaktkurs Deutsch“, gerichtet auf die Vorbereitung zur Prüfung B1. Der Kurs hat eine Dauer von 8 Monaten (2 Semester) und umfasst insgesamt ca. 650 Unterrichtsstunden.

### 3. Höhe der Kosten

Die Kosten für den Intensivkurs Deutsch als auch für den Kompaktkurs Deutsch betragen jeweils 500,00 € pro Semester. Davon umfasst sind nicht die Kosten für Lehrmaterialien und Kopien.

### 4. Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Anmeldung zum betreffenden Sprachkurs fällig. Sie sind jeweils für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und für das Sommersemester bis zum 1. März auf das von der KU im Zulassungsbescheid genannte Konto zu überweisen

## **5. Folgen der Nichtzahlung**

Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, verliert die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Anspruch auf die Teilnahme am betreffenden Kurs.

## **6. Rückerstattung**

- a. Kommt ein Sprachkurs nicht zustande, werden der Teilnehmerin/dem Teilnehmer die bereits von ihr/ihm gezahlten Kosten zurückerstattet.
- b. Wird ein Sprachkurs aus Gründen, die von der KU zu vertreten sind, von der KU abgebrochen, so werden nicht verbrauchte Teile der Kosten erstattet.
- c. Ansprüche auf Schadensersatz wegen ganz oder teilweise nicht durchgeführter Veranstaltungen gem. Abs. 1 und 2 sind ausgeschlossen.
- d. Bei Nichtantritt des Sprachkurses durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer ist eine Erstattung der Kosten ausgeschlossen.
- e. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, insbesondere, weil ihr/ihm ein Visum nachweislich bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist (31.10.) nicht erteilt wird, am gesamten Sprachkurs nicht teilnehmen, so werden ihr/ihm die Kosten erstattet.
- f. Eine Teilnehmerin/Ein Teilnehmer kann von der Teilnahme am Sprachkurs bis zum Tag vor dem Beginn des Sprachkurses schriftlich oder per E-Mail an das Studierendenbüro zurücktreten. Bereits gezahlte Kosten werden zurückerstattet.
- g. Weist eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer des jeweiligen Sprachkurses nach, dass sie/er mindestens zwei Semester an der KU studiert hat, so werden ihr/ihm auf Antrag 50% der Kosten (250,00 € pro Semester) aus Fördermitteln Internationalisierung oder zweckgebundenen Drittmitteln erstattet. Der Nachweis des Studiums erfolgt durch die Vorlage des Transcripts of Records (Datenabschrift). Der Antrag muss bis zum Ende des vierten Fachsemesters beim Studierendenbüro gestellt werden.
- h. Im Falle einer Rückerstattung erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder weiteren Kosten.

## **7. Erhebungszeitpunkt**

Die Kosten werden erstmals zum Wintersemester 2018/19 erhoben.